

sungs- und staatsvertragswidrig auf.¹³⁸ Als nach wie vor grundsätzlich verfassungskonform hält der Staatsgerichtshof eine nicht vollständige Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen.¹³⁹ Allerdings kann es in Einzelfällen durchaus gerechtfertigt sein und im öffentlichen Interessen liegen, juristischen Personen, insbesondere solchen, die keine Kapitalgesellschaften sind, die Verfahrenshilfe zur Durchsetzung ihrer Rechte zu bewilligen.¹⁴⁰ Eine solche punktuelle Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen kann aber auch, so der Staatsgerichtshof, «durch die verfassungskonforme Interpretation der bestehenden, an sich auf natürliche Personen beschränkten Verfahrenshilferegelung im Einzelfall erreicht werden».¹⁴¹ Bei einer sich im Konkurs befindenden juristischen Person gilt es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu beachten, dass sie stets über einen Masseverwalter verfügt. Die Prozessführung des Masseverwalters wird über die Konkursmasse finanziert. Demzufolge wird eine Beschwerdeführerin in keiner Weise in ihrer Prozessführung beeinträchtigt. Sie wird nämlich in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Beschwerdeführung nicht beschränkt, da der Masseverwalter die Kosten der Prozessführung als Forderungen gegenüber der Konkursmasse deklarieren kann. Die Konkursmasse wird vielmehr von einer Forderung zu Gunsten der Gläubiger entlastet, wenn die Verfahrenshilfe bewilligt wird. Sie kommt letztlich nicht der juristischen Person, sondern den Gläubigern zugute.¹⁴²

2.2.2.4 Verjährungs- oder Klageerhebungsfristen

33 Verjährungs- oder Klageerhebungsfristen sind aus Gründen der Rechtssicherheit in aller Regel gerechtfertigt.¹⁴³

2.2.2.5 Zustelladresse

34 Auch das Erfordernis einer Zustelladresse im Staat, in dem ein Verfahren durchgeführt wird, ist im Interesse der Vermeidung von Verfahrensver-

138 StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, <www.stgh.li>, S. 4 ff. Erw. 4 ff.; siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 315 f.

139 StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 33 f. Erw. 4.2.

140 Vgl. StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 34 f. Erw. 4.4.

141 StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 34 f. Erw. 4.4.

142 StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtssentscheide.li>, S. 14 f. Erw. 8.

143 Siehe Frowein / Peukert, EMRK, S. 182 Rz. 83 mit Rechtsprechungshinweisen.